VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Bestimmung der Olivenanbauflächen, für die die Produktionsbeihilfe für Olivenöl gewährt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist eine Produktionsbeihilferegelung für Olivenöl eingeführt worden, die auf die am 31. Oktober 1978 und in Griechenland am 1. Januar 1981 mit Olivenbäumen bepflanzten Flächen beschränkt ist.

Für die Bestimmung dieser Flächen ist es angezeigt, sich insbesondere auf die Angaben in den von jedem Olivenbauer vorgelegten Anbaumeldungen zu beziehen.

Bei einer Änderung der Struktur der Olivenanbaubetriebe ist vorzusehen, daß die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen für die Olivenanbauflächen nach der Umstrukturierung und innerhalb des Gebiets der entsprechenden Umstrukturierungsvorhaben gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Produktionsbeihilfe für Olivenöl wird jedem Olivenbauer nur für die Flächen gewährt, die am 31. Oktober 1978 und in Griechenland am 1. Januar 1981 mit Olivenbäumen bepflanzt waren und für die

a) in Italien die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 oder, wenn eine solche nicht abgegeben wurde, die letzte vorliegende Anbaumeldung,

b) in Frankreich die letzte vorliegende Anbaumeldung vor dem Wirtschaftsjahr 1982/83,

c) in Griechenland die Anbaumeldung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 oder 1981/82

abgegeben wurde.

Falls jedoch für zu den in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkten mit Olivenbäumen bepflanzte Flächen keine Anbaumeldung abgegeben wurde, wird die Produktionsbeihilfe für diese Flächen nur gewährt, wenn der Betreffende bis zum 30. Juni 1984 den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eine ergänzende Anbaumeldung für sie vorlegt.

(2) Bei Neupflanzungen, die in Frankreich und Italien nach dem 31. Oktober 1978 und in Griechenland nach dem 1. Januar 1981 im Rahmen eines auf der Ebene des Betriebs oder auf der Ebene eines bestimmten Produktionsgebiets begrenzten Vorhabens zur Umstrukturierung der Olivenbaumbestände erfolgen, wird die Beihilfe ebenfalls für die betroffenen Flächen gewährt, sofern

— die Umstrukturierungsvorhaben von den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats genehmigt worden sind,

— in jedem Umstrukturierungsgebiet die gesamte mit Olivenbäumen bepflanzte Fläche nach der Neustrukturierung die am 31. Oktober 1978 und in Griechenland am 1. Januar 1981 bepflanzte Fläche nicht überschreitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.